

## **Vertrag**

### **„Eintragung in die Fachliste Geotechnik“**

Zwischen Herrn/Frau .....,  
Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, - nachfolgend *Mitglied* genannt -

und

der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Rheinstr. 4A, 55116 Mainz, diese vertreten durch  
den Präsidenten, Herrn Dr.-Ing. Horst Lenz, dieser vertreten

durch Herrn Geschäftsführer Martin-Maurice Böhme, ebenda, - nachfolgend *Kammer*  
genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(1) Das Mitglied wird aufgrund dieses Vertrags und nach Maßgabe der nachfolgenden  
Regelungen in der „*Fachliste Geotechnik*“ der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz als  
„Sachverständiger für Geotechnik nach EASV“ geführt.

#### **§ 2 Pflichten des Mitglieds**

(1) Das Mitglied wird nach Erhalt des von der Kammer übersandten Vertrags die Voraus-  
setzungen gem. den Anlagen 2 bis 4 nachweisen. Mitglieder, die in entsprechenden Lis-  
ten einer anderen Kammer eingetragen sind, sind bei entsprechendem Nachweis abwei-  
chend hiervon von der Vorlage der Anlagen II bis V gem. Anlage 2 Nrn. 3.2 bis 3.5 befreit.

(2) Das Mitglied erkennt den als Anlage 2 zum Vertrag beschriebenen Verfahrensablauf  
als für sich verbindlich an.

(3) Von der Kammer gegebenenfalls nachgeforderte Unterlagen werden kurzfristig,  
längstens aber innerhalb einer Frist von sechs Wochen nachgereicht.

(4) Änderungen bei den persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen oder von Anga-  
ben, die für das Führen der Fachliste von Bedeutung sind, sind der Kammer unverzüglich  
schriftlich mitzuteilen.

(5) Im Fall der Löschung aus der Fachliste hat das Mitglied die ausgehändigte Beschei-  
nigung über das Führen in der Fachliste spätestens innerhalb einer Frist von einem Mo-  
nat nach Eingang der Mitteilung über das Löschen aus der Fachliste zurückzugeben.

### § 3 Pflichten der Kammer

(1) Die Kammer führt eine „*Fachliste Geotechnik*“ mit den Sachverständigen für Geotechnik nach EASV der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

(2) Die Kammer verpflichtet sich, das Mitglied in die Fachliste aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 nachgewiesen sind. Für die Aufnahme in die Fachliste ist der Verfahrensablauf gem. Anlage 2 zum Vertrag maßgeblich.

(3) Über die Aufnahme in der Fachliste stellt die Kammer dem Mitglied eine Bescheinigung aus und fertigt auf Wunsch einen Rundstempel an, diese Gegenstände bleiben Eigentum der Kammer. Für die Anfertigung des Stempels erhebt die Kammer eine Gebühr in Höhe von 30,-- Euro.

**Optional: Anfertigung Rundstempel für 30,-- Euro: Ja  Nein**

(4) Die Kammer verpflichtet sich, die Fachliste zu veröffentlichen.

### § 4 Gewährleistung

Die Kammer übernimmt keine Gewähr dafür, dass Behörden anderer Bundesländer oder des Landes Rheinland-Pfalz oder sonstige Behörden bei der Aufnahme, dem Führen oder dem Löschen eigener Fachlisten oder sonstigen hoheitlichen oder privatrechtlichen Tätigkeiten diese Fachliste in Teilen oder im Ganzen als verbindlich anerkennen.

### § 5 Entgelt

(1) Das Entgelt für die Aufnahme in der Fachliste beträgt 150,-- Euro. Dieses Entgelt ist durch das Mitglied **nach** Rechnungsstellung der Ingenieurkammer auf das Konto der Sparkasse Mainz, IBAN: DE65 5535 0010 0000 0792 77, BIC: MALADE51WOR unter dem Stichwort „*Fachliste Geotechnik / Sachverständiger für Geotechnik nach EASV*“ und unter Angabe der Mitgliedsnummer oder dem vollständigen Namen des Mitglieds zu überweisen. Das Entgelt wird fällig nach Eingang der von der Kammer gegengezeichneten Vertragsausfertigung und muss spätestens sechs Wochen später dem Konto der Kammer gutgeschrieben sein. Andernfalls gilt § 7 Absatz 2.

(2) Ist das Mitglied bereits in eine vergleichbare Fachliste eines anderen Bundeslandes eingetragen, beträgt das Entgelt abweichend von Absatz 1 Satz 1 50,-- Euro.

(3) Das Entgelt gem. Absatz 1 und 2 wird in voller Höhe auch dann fällig, wenn nach Prüfung die Aufnahme wegen des Fehlens der persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen nicht in Betracht kommt.

(4) Das Führen in der Fachliste ist für das Mitglied vorbehaltlich dem Mitglied bekanntzugebender Änderungen kostenfrei.

## **§ 6 Kündigung und Rechtsfolgen**

(1) Der Vertrag kann ordentlich von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigungserklärung bei dem Vertragspartner entscheidend. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung per Telefax oder E-Mail ist ausgeschlossen.

(2) Der Vertrag kann durch die Kammer außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn das Mitglied

1. wahrheitswidrige Angaben in Anlage 4 und bei den vorzulegenden Nachweisen gem. Anlage 2 gemacht hat
2. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde
3. wiederholt oder grob gegen seine Pflichten als Kammermitglied verstoßen hat
4. nachträglich Gründe eintreten, die einer Aufnahme in der Fachliste entgegen gestanden hätten.

(3) Für die Form der Kündigung gilt Absatz 1 Satz 3 und Satz 4. Die Kündigung wird bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes mit Eingang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner wirksam.

(4) Mit der Wirksamkeit der Kündigung ist das Mitglied aus der Fachliste zu löschen. Eine Mitteilung hierüber erfolgt an das Mitglied nicht.

## **§ 7 Beendigung des Vertrages aus anderen Gründen**

(1) Der Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Fachbeirat feststellt, dass die persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Vertrag ist mit Zugang der Mitteilung bei dem Mitglied beendet.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn das Entgelt nicht innerhalb der Frist nach § 5 dem Konto der Kammer gutgeschrieben ist.

(3) Der Vertrag endet auch dann, wenn dem Mitglied die Mitteilung über die Löschung der Kammer-Mitgliedschaft zugeht.

(4) Wird die Fachliste durch eine öffentlich-rechtliche Listenführung ersetzt, endet der Vertrag mit dem In-Kraft-Treten der sodann geltenden Vorschrift.

## **§ 8 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Mainz.

### § 9 Information über die Übermittlung von Daten

In der „*Fachliste Geotechnik der Sachverständigen für Geotechnik nach EASV*“ werden die in den Nummern 1.1 bis 1.4 des Personalbogens (Familiename, Vorname, akademische Grade, Büroanschrift - Anlage 4) aufgeführten Daten sowie je nach Berechtigung die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ / „Beratender Ingenieur“ aufgenommen. Die in der Fachliste enthaltenen Angaben sollen veröffentlicht und im Internet sowie auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Mit Wirkung für die Zukunft kann die Übermittlung der Daten widerrufen werden. Der Widerruf ist schriftlich im Original (nicht per Telefax) an die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Rheinstraße 4A, 55116 Mainz zu richten.

### § 10 Anlagen

Folgende Unterlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1 Erläuterungen
- Anlage 2 Verfahrensablauf
- Anlage 3 persönliche, allgemeine und fachliche Voraussetzungen
- Anlage 4 Personalbogen
- Anlage 5 EASV Sachverständige für Geotechnik – Anforderungen an Sachkunde und Erfahrung gemäß DGGT e.V. - Empfehlungen des Arbeitskreises AK 2.11 in der Fassung vom 20.06.2016

### § 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarungen werden.

..... , den .....

Mainz, den .....

.....

Mitglied

.....

Kammer

## Anlage 1

### **„Fachliste Geotechnik“ – Erläuterungen -**

Geotechnische Untersuchungen, mithin Untersuchungen an Erd- und Grundbau stellen eine Forderung des Bauregelwerks dar. Eine geschützte Berufsbezeichnung für derartige Tätigkeiten ausführende Ingenieure existiert bisher nicht.

Entsprechend werden Leistungen der Geotechnik auch von Nichtingenieurinnen und -ingenieuren erbracht, die nicht über die notwendige geotechnische Sachkunde und Erfahrungen verfügen.

Um diesem Defizit zu begegnen, hat die Deutsche Gesellschaft für Geotechnik (DGGT) einen Anforderungskatalog erarbeitet. Dieser wird auch von der Bundesingenieurkammer unterstützt.

Mangels Existenz einer gesetzlichen Listenführung trägt die Ingenieurkammer den geschilderten Umständen durch Einführung einer auf diesem Vertrag beruhenden Fachliste Rechnung.

Gegenstand des zivilrechtlichen Vertrags zwischen einem interessierten Mitglied und der Kammer ist die Aufnahme von Mitgliedern der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in die Fachliste nach vorhergehender Überprüfung der Voraussetzungen durch die Kammer. Die Eintragung in diese Liste ist freiwillig.

Die Fachliste wird in jeweils aktueller Form den Ingenieurkammern der anderen Bundesländer und Dritten zur Verfügung gestellt. Beantragt ein in die „*Fachliste Geotechnik*“ der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz eingetragenes Kammermitglied bei einer anderen Kammer die Fachlisteneintragung, kann diese Kammer bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen die Eintragung in dieser Fachliste berücksichtigen. Durch die vertragliche Vereinbarung wird dem Mitglied allerdings **kein** Rechtsanspruch gegen andere Ingenieurkammern eingeräumt, dass diese vorab geprüften Voraussetzungen auch anerkannt werden. Die Entscheidung über Eintragung in die Liste liegt im pflichtgemäßen Ermessen der für den Antrag zuständigen Kammer (vgl. § 4 des Vertrags).

## Anlage 2

### „Fachliste Geotechnik“ – Verfahrensablauf -

1. Der Antragsteller legt der Kammer den unterzeichneten Vertrag in zweifacher Ausfertigung vor.
2. Nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner bestätigt die Kammer gegenüber dem Antragsteller den Abschluss des Vertrages unter Übersendung einer Ausfertigung des unterzeichneten Originals. Mit dem Zugang dieser Bestätigung beginnt die sechswöchige Frist für das Mitglied für die Beibringungen der unter 3. aufgeführten Nachweise und die Zahlung des in § 5 aufgeführten Entgelts.
3. Jeder Antragsteller, der nicht bereits staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für Erd- und Grundbau oder für das Sachgebiet Geotechnik oder Bodenmechanik öffentlich bestellt und vereidigt ist, hat nach Eingang des von der Kammer gegengezeichneten Vertrages folgende Unterlagen vorzulegen:

	Anlage
3.1 einen vollständig ausgefüllten Personalbogen	I
3.2 ein Zeugnis aus dem hervorgeht, dass die Studienrichtung Bauingenieurwesen, Geotechnik oder Geologie Studienrichtung Ingenieurgeologie mit Erfolg abgeschlossen worden ist. Dies gilt für Diplom-Studiengänge an deutschen Hochschulen ohne ETCS-Leistungspunkte. Bei Studiengängen mit ETCS-Leistungspunkten (Bachelor- und Masterstudiengänge) ist der Nachweis der Sachkunde über Tabelle 2 der Anlage 5 - (Empfehlungen des AK 2.11 der Fachsektion Erd- und Grundbau der DGGT e.V.) zu führen.	II
3.3 Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung; aus dem Lebenslauf muss die Berufserfahrung geotechnischer Projekte hervorgehen. Hierbei müssen mindestens 10 Projekte der geotechnischen Kategorie GK 3 und mindestens 50 Projekte der geotechnischen Kategorie GK 2 angegeben werden, die durch den Antragsteller bearbeitet wurden.	III
3.4 einen Nachweis der Berufserfahrung in Anlehnung an Anlage 5, Kapitel 2.2 des EASV-Merkblattes der DGGT mit folgender Berufserfahrung in der Projektbearbeitung der Geotechnischen Kategorie GK 3: Dipl.-Ing., Master, Dipl.-Geol., Dipl.-Ing. <sup>(FH)</sup> mindestens 5 Jahre, Bachelor mindestens 7 Jahre. Einzelheiten zur Projekterfahrung und Methodenkompetenz sind in der Anlage 5, Kapitel 2.2 definiert.	IV
3.5 einen Nachweis der Sachkunde durch Fortbildung gemäß Anlage 5, Kapitel 2.3 des EASV-Merkblattes der DGGT.	V
3.6 einen Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz unter Vorlage der Deckungszusage oder der bestehenden Versicherungspolice mit folgenden Mindestdeckungssummen: - 1.500.000,- Euro bei Sachschäden - 1.500.000,- Euro bei Personenschäden.	VI
3.7 einen Nachweis über die Zahlung des Entgelts für die Eintragung	VII

Antragsteller, die bereits staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für Erd- und Grundbau oder für das Sachgebiet Geotechnik oder Bodenmechanik öffentlich bestellt und vereidigt sind, müssen die entsprechende Urkunde in Kopie beilegen.

4. Die Kammer prüft die eingereichten Nachweise auf Vollständigkeit und fordert ggf. fehlende Unterlagen nach und prüft die persönlichen Voraussetzungen.
5. Die Kammer leitet die Unterlagen an den Fachbeirat weiter, der die fachlichen Voraussetzungen prüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Im Zweifelsfall kann der Fachbeirat ein Kolloquium einberufen. Dieser Fachbeirat besteht aus 4 Personen, zwei Mitgliedern der Fachgruppe „Geotechnik“ sowie zwei externen geeigneten Personen (bspw. Hochschullehrer oder Prüfungenieure im entsprechenden Fachgebiet). Die Mitglieder werden von den Mitgliedern der Fachgruppe Geotechnik mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
6. Über das Aufnahmebegehren entscheidet die Ingenieurkammer auf der Grundlage der Entscheidung des zuständigen Gremiums.

### **Anlage 3**

#### **„Fachliste Geotechnik“ - Persönliche Voraussetzungen -**

Als Sachverständiger für Geotechnik nach EASV muss das Mitglied folgende Voraussetzungen nachweisen:

#### **1. Persönliche Voraussetzungen**

- 1.1 Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist und zuverlässig ist.
- 1.2 Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift

#### **2. Allgemeine Voraussetzungen**

- 2.1 In die freiwilligen Listen können nur solche Personen aufgenommen werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und zuverlässig sind.
- 2.2 Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer Mitglied einer Ingenieurkammer ist und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung (Dipl.-Ing., Master, Dipl.-Geol., Dipl.-Ing. <sub>(FH)</sub>) bzw. 7 Jahre (Bachelor) Berufserfahrung (Anlage 2, Ziffer 3.4; DGGT Anlage 5, Kapitel 2.2) in dem Bereich hat, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Qualifikation auf freiwilliger Basis nachweisen will, sofern in den folgenden Abschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2.3 Die fachlichen Voraussetzungen erfüllen Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die in den folgenden Abschnitten gestellten besonderen Anforderungen nachgewiesen haben. Insbesondere müssen besondere Sachkunde und Erfahrungen im Fachbereich Geotechnik, Erd- und Grundbau sowie Bodenmechanik und Kenntnisse der technischen Regelwerke und Nachweisverfahren, der Planung und baupraktischen Ausführung, der Baustofftechnologie sowie der gesetzlichen Grundlagen vorliegen.
- 2.4 Sind die in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten und vorzulegenden Nachweise im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung unter Leitung einer anderen Person, aber im Wesentlichen selbständig erstellt worden, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers, der die Tätigkeiten geleitet hat, vorzulegen. Es ist konkret anzugeben, welche Tätigkeiten durch die Antragstellerin / den Antragsteller erbracht worden sind.
- 2.5 Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Listen.

- 2.6 Nicht zuverlässig sind Personen, die
- a) die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzen,
  - b) in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben nicht geeignet sind,
  - c) durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- 2.7 Die in die Listen aufgenommenen Personen verpflichten sich, der Fortbildungsverpflichtung der jeweiligen Kammer nachzukommen, indem sie dies nach Aufforderung / Stichtag durch Nachweise aus den letzten drei Jahren belegen.
- 2.8 Die in die Listen aufgenommenen Personen verpflichten sich, einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen mit folgenden Mindestdeckungssummen: 1.500.000,- Euro Sachschäden, 1.500.000,- Euro Personenschäden.

### **3. Besondere Voraussetzungen für die Aufnahme als Sachverständiger für Geotechnik nach EASV in die Fachliste im Bereich Geotechnik**

Als qualifizierte „Sachverständiger für Geotechnik nach EASV“ können Personen in die Fachliste aufgenommen werden, die neben den allgemeinen Voraussetzungen:

1. die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ aufgrund einer Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften anerkannten Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis in den Studiengängen der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Geologie–Ingenieurgeologie oder Geotechnik oder Geotechnologie - führen dürfen (= Sachkunde durch Hochschulstudium, siehe hierzu Anlage 1, Ziff. 3.2)

und

2. nachgewiesene Berufs- und Praxiserfahrung im geotechnischen Fachgebiet durch Projekterfahrung und Methodenkompetenz mit 5 Jahren (Dipl.-Ing., Master, Dipl.-Geol., Dipl.-Ing. <sub>(FH)</sub>) bzw. 7 Jahren (Bachelor) besitzen (= Sachkunde durch Berufserfahrung, siehe hierzu Anlage 1, Ziff. 3.4 und DGGT Anlage 5, Kap. 2.2)

und

3. Fachwissen und Sachkunde durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung erweitert haben (= Sachkunde durch Berufserfahrung, siehe hierzu Anlage 1, Ziff. 3.5 und DGGT Anlage 5, Kap. 2.3)

Die v.g. Ziffern 1. und 2. gelten als erfüllt für:

- anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht

oder

- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Erd- und Grundbau oder Geotechnik (ö.b.u.v.)

oder

- anerkannte Gutachter auf dem Sachgebiet Geotechnik durch das Eisenbahnbundesamt

oder

- in einer vergleichbaren und gleichwertigen Liste eines anderen Bundeslandes eingetragene Sachverständige.

Über das Aufnahmebegehren entscheidet die Ingenieurkammer auf der Grundlage der Entscheidung des zuständigen Gremiums.

**Anlage 4**

**„Fachliste Geotechnik“ – Personalbogen -**

**1. Personalien**

1.1 Familienname \_\_\_\_\_  
(auch Geburtsname)

1.2 Vorname (n) \_\_\_\_\_

1.3 akad. Grad(e) \_\_\_\_\_

1.4 Büroanschrift: \_\_\_\_\_

Büro

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Telefax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Internetseite

1.5 Mitglieds-Nr. bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz: \_\_\_\_\_

1.6 Studienabschluss im Fachbereich

(Fachbereich Tiefbau wird dem Bauingenieurwesen zugeordnet):

Bauingenieurwesen

Geologie-Ingenieurgeologie

Geotechnik

Geotechnologie

**2. Bestehende Eintragungen in einer entsprechenden Fachliste eines anderen Bundeslandes**

Es besteht eine Eintragung in einer vergleichbaren Fachliste des Landes \_\_\_\_\_,  
seit dem \_\_\_\_\_ unter der Fachlistennummer \_\_\_\_\_.

### **3. Persönliche Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass hinsichtlich der erforderlichen Zuverlässigkeit

- 3.1 mir nicht die Fähigkeit aberkannt wurde, öffentliche Ämter zu bekleiden
- 3.2 ich nicht in einem ordentlichen Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten wegen einer vorsätzlich begangenen Tat verurteilt wurde und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass ich nicht geeignet bin, in der „Fachliste Geotechnik“ geführt zu werden
- 3.3 ich nicht in der Verfügung über mein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt bin.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben zu den Ziffern 1 bis 3.

....., den .....  
Unterschrift Antragsteller

**Anlage 5**

**„Fachliste Geotechnik“**

- Empfehlung des Arbeitskreises AK 2.11 der Fachsektion Erd- und Grundbau der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. DGGT, Stand 20.06.2016 (18 Seiten) -